



Schwangerschaft & Geburt während des Studiums



Informationen für Studentinnen

SCHWANGER!

Und ganz viele Fragen offen:

Schaffen wir das?

Kann ich mein Studium fortsetzen?

Und was ist mit den Prüfungen?

Was muss ich tun?

Erste Schritte

- Informieren Sie Ihr Ausbildungsunternehmen bzw. -einrichtung über Ihre Schwangerschaft, damit Kündigungsverbot und Schutzfristen greifen können.
- Suchen Sie das Gespräch mit der Studiengangsleitung, um den weiteren Studienverlauf zu planen und alle Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung (beispielsweise bei den Prüfungsleistungen) auszuschöpfen.
- Informieren Sie sich über die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung.
- Meiden sie gefährliche Stoffe und Geräte sowie stark belastende Arbeit und achten Sie auf Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes.
- Auch Väter sind schwanger! Informieren Sie sich gemeinsam, welche Unterstützung es für Väter gibt (bspw. Elterngeld).

ZEITPLANUNG

Gesundheitsschutz

Während der Schwangerschaft gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes. Achten Sie darauf – besonders bei Tätigkeiten in Laboren – und meiden Sie den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen sowie schwere körperlicher Belastung. Sollten Sie Ihr Kind nach dem Wiedereinstieg zu den Lehrveranstaltungen mitbringen können, achten Sie ebenfalls darauf, dass Ihnen für die Stillzeiten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (§ 7 MuSchG).

Beurlaubung

Sie haben das Recht auf Beurlaubung für die Zeiten des Mutterschutzes sowie für die Elternzeit (§ 61 LHG). Sie müssen den Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist an die DHBW stellen. Dazu benötigen Sie einen Nachweis in Form einer fachärztlichen Bescheinigung.

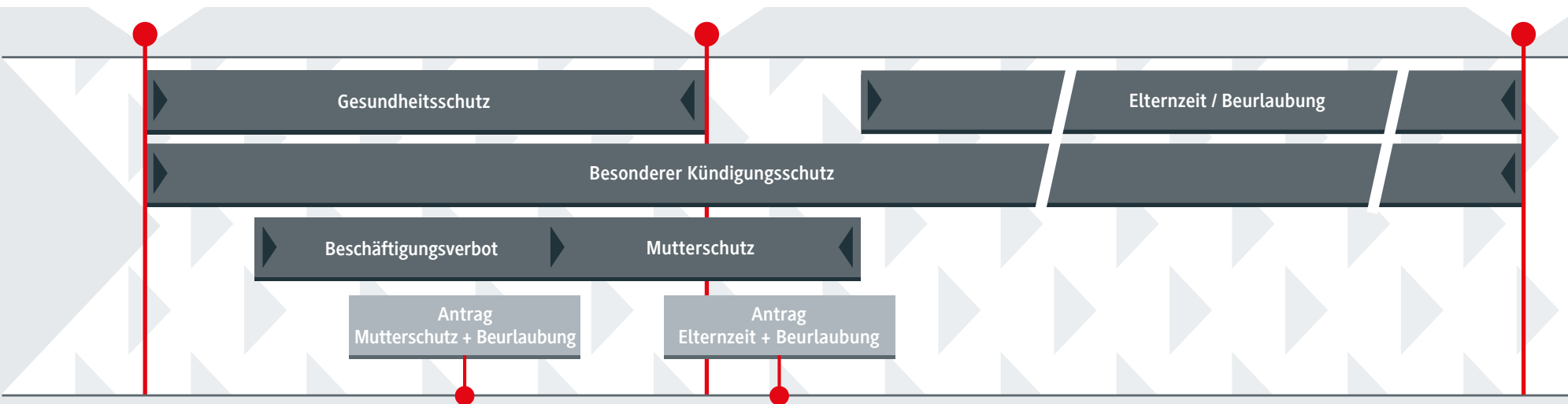
Prüfungen

Anders als bei den übrigen Beurlaubungen (wie z.B. bei längerer Krankheit) dürfen Sie oder der Vater innerhalb der Elternzeit sowohl Lehrveranstaltungen besuchen wie auch Prüfungen ablegen (§ 3 (3) BalmmaS).

Bekanntwerden der Schwangerschaft

Geburt

Wiedereinstieg



Mutterschutz / Beschäftigungsverbot

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Geburt. Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin wird der Zeitraum im Anschluss an die Mutterschutzzeit nach der Geburt hinzugerechnet. In der 14-wöchigen Mutterschutzfrist dürfen Sie nicht arbeiten (Beschäftigungsverbot). Eine Ausnahme bilden die sechs Wochen vor der Geburt, in denen auf Ihren ausdrücklichen Wunsch eine Beschäftigung möglich ist.

Besonderer Kündigungsschutz

Es besteht für Sie in der gesamten Zeit der Schwangerschaft und der Elternzeit ein Kündigungsverbot.

Elternzeit

Sie haben einen Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Davon können Sie bis max. 24 Monate aufsparen, um diese bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zu nehmen. Auch Väter haben diesen Anspruch. Den Antrag auf Elternzeit müssen Sie bis spätestens sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber stellen. Im Anschluss an die Beantragung beim Arbeitgeber sollten Sie auch an der DHBW frühzeitig einen Antrag auf Beurlaubung stellen.

Wiedereinstieg und Einstufung

Bevor Sie wieder voll in das Studium einsteigen, empfiehlt es sich, ein Gespräch mit der Studiengangsleitung zu suchen. Auch wenn der Rahmen für eine Kinderbetreuung gesichert ist, stellt ein Kind oft Anforderungen, auf die man während des Studiums flexibel reagieren können muss. Wenn Sie während der Beurlaubung Leistungen erbracht haben, kann hier auch überlegt werden, ob der Studienverlauf dahingehend entzerrt werden kann, dass Sie sowohl dem Kind als auch dem restlichen Studium gerecht werden können.



KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Anträge auf Beurlaubung sind zu richten an

Die Studiensekretariate (Fakultäten Sozialwesen und Technik)
bzw. das Service- und Informationszentrum der Fakultät Wirtschaft

Weitere Beratungsmöglichkeiten

Servicezentrum

Blumenstraße 25, 70182 Stuttgart

Allgemeine Studienberatung

Astrid Oltmann

Tel: 0711 1849 744

Email: astrid.oltmann@dhbw-stuttgart.de

Gleichstellungsbüro

Heribert Krekel

Tel: 0711 1849 536

Email: heribert.krekel@dhbw-stuttgart.de

Sozialberatung des Studierendenwerks

Rosenbergstraße 18, 70174 Stuttgart

Tel: 0711 957 441-0

Email: sozialberatung@sw-stuttgart.de

Besuchen Sie uns im Internet
www.dhbw-stuttgart.de/studieren-mit-kind